

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1548**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **BD**

Möglichkeiten der Einbindung der Branddirektion bei Einbau und Überwachung von Ladestellen für E-Mobilität in Tiefgaragen und an anderen Stellen, besonders im privaten Bereich

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö |
|-------------|------------|-----|---|----|
| Gemeinderat | 25.01.2022 | 22 | X | |

1. Wird die Branddirektion von einem an einem Einbau einer Ladestation Beteiligten (Eigentümer, Versicherer, Stromversorger) automatisch über den Einbau und die baulichen Gegebenheiten informiert?

a) falls ja, wird ein Verzeichnis über diese Ladestationen geführt, damit die Branddirektion im Brandfall gleich auf die Situation vorbereitet ist?

b) falls nein, welche Möglichkeiten bestehen, sicherzustellen, dass die Feuerwehr diese Informationen rechtzeitig vor einem Schadensereignis erhält?

Nein, die Einrichtung von Ladestationen muss der Bundesnetzagentur gemeldet und mit dem Stromanbieter abgeklärt werden, eine automatische Weiterleitung der Information gibt es aber nicht. Die Feuerwehr Karlsruhe setzt in diesem Bereich auf eine intensive Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals, um die Gegebenheiten direkt vor Ort richtig einschätzen zu können. Die Bekämpfung eines Fahrzeugbrandes in einer Garage ist für die Einsatzkräfte immer mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden. Dies ist zunächst einmal unabhängig von der Antriebsart des Fahrzeuges. Die Einsatztaktik der Feuerwehren ist darauf ausgerichtet und vorbereitet. Hinzu kommt, dass die Erstmaßnahmen und die verwendeten Löschmittel bei allen Fahrzeugbränden die gleichen sind. Eine Vorabinformation, dass sich in der Garage eine Ladestation befindet, bringt also nur einen minimalen Vorteil. Der Aufwand entsprechende Verzeichnisse zu erstellen und vor allem aktuell zu halten, ist im Vergleich dazu unverhältnismäßig hoch.

2 a. Gibt es Bestrebungen seitens des Landes, gerade in Kleingaragen von Mehrfamilienhäusern automatische Löschwasseranlagen und Brandmeldeanlagen verpflichtend vorzugeben, wenn dort Elektro-Kfz abgestellt werden?

Nach aktuellem Kenntnisstand wird es zeitnah keine diesbezüglichen Anpassungen durch das Land geben. An bauliche Anlagen wie Parkhäuser und Parkgaragen werden aufgrund der Nutzung durch Elektro- und Hybridfahrzeuge aktuell keine weitergehenden Anforderungen in Bezug auf den Brandschutz durch den Gesetzgeber gestellt. Die Garagenverordnung des Landes Baden-Württemberg wurde 2020 novelliert, darin wurden keine Regelungen hinsichtlich Ladestellen für E-Fahrzeuge getroffen.

2 b. Wenn das Land das nicht vorsieht, kann die Stadt Karlsruhe dann bei Neubauten entsprechende Vorgaben machen?

Dieser Ansatz wurde bereits 2020 durch das Bauordnungsamt und die Branddirektion untersucht. Für eine solche Vorgehensweise ist zwingend eine Rechtsgrundlage erforderlich. Die einzigen Rechtsgrundlagen, die in Frage kämen, wären § 38 Landesbauordnung (Sonderbauten) und bei bestehenden Anlagen zusätzlich der § 58 Absatz 6 Landesbauordnung (Akute Gefahr für Leben oder Gesundheit). Die Anforderungen an die Anwendung sind jedoch sehr hoch und müssen stets im Einzelfall getroffen und begründet werden. Nach Erkenntnissen der AGBF-Bund (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) stellen das Abstellen sowie das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit einer zertifizierten Ladeeinrichtung in einer baurechtskonform errichteten Garage keine besonderen Gefahren für die baulich Anlage dar.

Dabei werden nach herrschender Expertenmeinung die aktuell geltenden baurechtlichen Mindestanforderungen im Brandfall als ausreichend bewertet, so dass die brandschutztechnischen Schutzziele – unabhängig von der in der Garage eingestellten Antriebsart – bereits berücksichtigt werden. Die Stadt Karlsruhe kann daher auf der Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse, der Fachempfehlungen und der aktuellen Gesetzgebung, die keine zusätzlichen Maßnahmen beinhalten, keine eigenen, erhöhten Vorgaben machen. Im Bereich von Großgaragen wurde unter der Federführung des Bauordnungsamtes folgende Vorgehensweise abgestimmt:

Betreiber müssen vor Errichtung von Ladesäulen in Form einer Anzeige folgende Unterlagen vorlegen:

- das Datenblatt des Herstellers / Beschreibung der zu installierende Anlage inklusive der Beschreibung der anlagenspezifischen Sicherheitsvorkehrungen,
- Zustimmung der Stadtwerke/Bestätigung über die Zulässigkeit durch den zuständigen Energieversorger,
- Grundrissplan mit den Standorten der Ladepunkte.

Da § 5 Garagenverordnung (weitergehende Anforderungen an Leitungen und Anlagen mit einer Spannung von 1000 Volt) grundsätzlich nicht berührt wird, kann sonst nur noch auf die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Leitungsanlagen-Richtlinie, hingewiesen werden.

3. Besteht für die Stadtverwaltung und/oder die Branddirektion eine rechtliche Möglichkeit, in privaten Kleingaragen auf privatem Grund die dort vorhandenen Ladestationen und die baulichen Gegebenheiten zu überprüfen, um vorbeugenden Brandschutz sicherzustellen?

Um die Betriebssicherheit von E-Ladestationen zu gewährleisten, müssen die Normen und Regeln der Technik für die Installation von elektrotechnischen Anlagen berücksichtigt werden. Solche Anschlüsse sind nur durch zertifizierte Fachfirmen herzustellen. Hinzu kommt die Prüfung durch den Stromanbieter beim Anschluss an das öffentliche Netz. Eine darüber hinausgehende Prüfung durch die Stadt Karlsruhe ist aufgrund der aktuellen Erkenntnisse und Fachempfehlungen nicht notwendig und aufgrund der Menge an Lademöglichkeiten im privaten Bereich personell nicht leistbar.